

wedes Verhalten unterlassen, das die Verhandlungen und ihren Fortgang untergraben könnte;

f) Die Staaten sollen die Fortführung beziehungsweise den Abschluß der Verhandlungen erleichtern, indem sie sich die ganze Zeit hindurch auf die Hauptziele der Verhandlungen konzentrieren;

g) Falls die Verhandlungen ins Stocken geraten, sollen sich die Staaten nach besten Kräften darum bemühen, weiter nach einer gegenseitig annehmbaren, gerechten Lösung zu suchen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/102. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung²²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²³,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

betonend, daß es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und

der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission 1998 eine zweiteilige Tagung abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung²² und spricht der Kommission ihre Anerkennung für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit aus, insbesondere für den Abschluß der ersten Lesung der Artikelentwürfe über den die Verhütung betreffenden Teil des Themas "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen";

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, daß es wichtig ist, daß der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu allen in Kapitel III ihres Berichts aufgeführten konkreten Fragestellungen zur Verfügung stehen, und bittet sie, bis zum 1. Januar 2000 schriftlich ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Artikelentwürfen über die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten) vorzulegen;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die wertvolle Arbeit, welche die Völkerrechtskommission zu dem Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" geleistet hat, und ersucht die Kommission, ihre Arbeit zur Frage der Verhütung fortzusetzen und gleichzeitig andere Fragestellungen zu untersuchen, die sich aus dem Thema ergeben, und dabei die von den Regierungen entweder schriftlich oder im Sechsten Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen zu berücksichtigen und dem Sechsten Ausschuß ihre Empfehlungen betreffend die Arbeit vorzulegen, die künftig zu diesen Fragestellungen zu leisten ist;

5. *bittet* die Regierungen, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer künftigen Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Völkerrechtskommission sich mit ihrem langfristigen Arbeitsprogramm²⁴ befaßt hat, und legt der Kommission nahe, mit der Auswahl neuer Themen für den nächsten Fünfjahreszeitraum zu beginnen;

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/53/10 und Korr.1).

²³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/53/10 und Korr.1), Kap. X, Abschnitt C.

7. *begrüßt mit Genugtuung* die in den Ziffern 543 und 544 ihres Berichts beschriebenen Maßnahmen, die die Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten ergriffen hat, und ermutigt sie, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ihre Effizienz und Produktivität weiter zu steigern;

8. *billigt* den in Ziffer 562 ihres Berichts enthaltenen Beschluß der Völkerrechtskommission betreffend die Dauer ihrer Tagung im Jahr 1999;

9. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 562 und 563 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Abhaltung ihrer Tagungen in zwei Teilen ab dem Jahr 2000, ersucht die Kommission, die Vor- und Nachteile solcher zweiteiligen Tagungen zu prüfen, und beschließt, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung auf diese Angelegenheit zurückzukommen;

10. *betont*, daß es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuß zu verstärken, und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, etwaige diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e) und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befaßten Organen weiter auszubauen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und bittet die Kommission, dem Sechsten Ausschuß auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung aktualisierte Informationen hierzu zur Verfügung zu stellen;

13. *stellt fest*, daß die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

14. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

15. *nimmt zur Kenntnis*, daß Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Web-Seite²⁵ verbreitet werden;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission auch weiterhin Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern Gelegenheit erhalten, diese zu besuchen, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom fünfzigjährigen Bestehen der Völkerrechtskommission, das dem Anlaß entsprechend durch ein am 21. und 22. April 1998 in Genf abgehaltenes Seminar und durch andere Veranstaltungen begangen wurde;

19. *empfiehlt*, daß die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 25. Oktober 1999 beginnt.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/103. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

²⁵ Die Internet-Adresse lautet wie folgt: <http://www.un.org/law/ilc/index.htm>.